



Das Landratsamt Konstanz informiert: Bürgertelefon zum Coronavirus eingerichtet

Das Gesundheitsamt hat ein Bürgertelefon für Fragen rund um das Coronavirus eingerichtet. Es ist werktags von 9.00 bis 15.30 Uhr unter der Nummer 07531/ 800-2600 erreichbar. Die Erreichbarkeit des Infotelefon des Landesgesundheitsamtes wurde ausgeweitet: es ist täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr unter der Nummer 0711/ 904-39555 erreichbar.

Die Gemeinde Volkertshausen erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes (LVwVfG) für die Gemeinde Volkertshausen folgende

Allgemeinverfügung:

- Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen werden im gesamten Gemeindegebiet Volkertshausen untersagt.
- Die Nutzung kommunaler Räume, Gebäude und Sportstätten zum Spiel- und Trainingsbetrieb ist untersagt.
- Die Anordnungen nach Ziffern 1 und 2 treten mit Bekanntgabe in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet.
- Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Rechtsgrundlage für das Verbot von Veranstaltungen ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Das Verbot entsprechender Veranstaltungen ist erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. Im Landkreis Konstanz wurden bis

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gerade erleben wir ungewöhnliche Zeiten. Die Dynamik und rasante Entwicklung, die die Corona-Krise in den letzten Tagen zeigte, hat den ein oder anderen vielleicht überrascht.

Aktuell gilt ein generelles Verbot für öffentliche Veranstaltungen. Auch Vereinstrainings und -proben sind hiervon umfasst. Zudem werden die Schulen und Kindertageseinrichtungen vorerst bis nach den Osterferien geschlossen bleiben.

Diese Maßnahmen haben präventiven Charakter. Sie sollen eine umfassende und unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindern oder zumindest verzögern.

In Italien führte es zu großen Problemen und zu einer Überlastung des Gesundheitssystems, dass viele Personen gleichzeitig von dem Virus infiziert wurden. Die oben beschriebenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Ausbreitung in einem Tempo erfolgt, das die Versorgung der Infizierten weiterhin ermöglicht und die medizinische Infrastruktur nicht zum Erliegen bringt.

Die von der Landesregierung angeordnete Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen stellt eine besondere Herausforderung für viele Eltern dar. Leider kann die Gemeinde hier keine Alternative für alle Kinder anbieten, sodass sich viele Eltern privat um Lösungen kümmern müssen. Die Gemeinde organisiert aber eine Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in kritischen Infrastrukturen arbeiten. Gemeint sind hier der Gesundheits- und Pflegebereich, Blaulichtorganisationen sowie die Lebensmittel- und Energieversorgung. Nähere In-

formationen hierzu können Sie den auf der Gemeindehomepage verlinkten Dokumenten entnehmen.

Neben der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen wurden sämtliche öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet untersagt. Die Gemeinde hat sich bei diesem Schritt mit den anderen Kommunen des Landkreises abgestimmt. So soll landkreisweit eine möglichst einheitliche Handhabung erreicht werden. Das Verbot umfasst auch Vereinstrainings und -proben.

Diese Maßnahmen können in der aktuellen Lage ein Bedrohlichkeitsgefühl erzeugen. Aber sie dienen, wie bereits erwähnt, der Prävention. Ich bitte Sie, wachsam zu sein und die zur Vermeidung von Virusübertragungen üblichen Vorgehensweisen (Hände waschen, in Armbeuge husten und niesen, gesunden Abstand halten ...) anzuwenden. Gleichzeitig bitte ich Sie, einen kühlen Kopf zu bewahren und sich nicht zu Panik oder Hysterie verleiten zu lassen und diese auch nicht zu schüren. Insbesondere bitte ich Sie, positiv gestetete Personen oder Abklärungsfälle keiner sozialen Ächtung auszusetzen, wie es leider in anderen Kommunen bereits erfolgt ist.

Entgegen umhergehender Gerüchte hat es bisher (Stand: 16.03.2020, 16.00 Uhr) keine bestätigten Corona-Fälle in Volkertshausen gegeben. Ihrer hat die Gemeindeverwaltung keine anderslautende Mitteilung erreicht.

Ich wünsche Ihnen für die bevorstehenden Wochen alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen.

Ihr
Marcus Röwer
Bürgermeister

wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstrittig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Volkertshausen abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Volkertshausen, Hauptstraße 27, 78269 Volkertshausen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim

Abfuhr von Kühlgeräten, Bildschirmen, Monitoren und Elektro-Großgeräten am Donnerstag, den 2. April 2020

Am **Donnerstag, den 2. April 2020**, werden in unserer Gemeinde Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und Elektro-Großgeräte **kostenlos** abgeholt.

Abzuholende Geräte müssen bis spätestens

Freitag, den 27. März 2020, bei der Gemeinde **angemeldet** werden.

Nicht angemeldete Geräte werden nicht abgeholt!

Bitte verwenden Sie die unten abgedruckte Anmeldung.

Anmeldung zur Abfuhr von Kühlgeräten, Bildschirmen, Monitoren und Elektro-Großgeräten am Donnerstag, den 2. April 2020

Hiermit melde ich folgende Geräte zur Abfuhr an:
(bitte die Anzahl der Geräte in das Kästchen eintragen)

Kühlgeräte

Bildschirme/
Monitore

Elektro-
Großgeräte

Name: _____

Anschrift: _____

Volkertshausen, den _____

Bitte geben Sie diese Anmeldung bis spätestens Freitag, den 27. März 2020, im Rathaus ab.

Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes Gewerbegebiet Aachtal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Aachtal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2020 die Jahresrechnung (Haushaltsrechnung) für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

Haushaltsrechnung (in Euro)	Verwaltungs- haushalt SBT 1	Vermögens- haushalt SBT 2	Gesamthaushalt SBT 1 + 2
01. Soll-Einnahmen	15.069,30	494.830,38	509.899,68
02. neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
03. Zwischensumme	15.069,30	494.830,38	509.899,68
04. ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
05. bereinigte Soll-Einnahmen	15.069,30	494.830,38	509.899,68
06. Soll-Ausgaben	15.069,30	494.830,38	509.899,68
07. neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
08. Zwischensumme	15.069,30	494.830,38	509.899,68
09. ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10. bereinigte Soll-Ausgaben	15.069,30	494.830,38	509.899,68
11. Differenz 10 ./ 5 (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 19.03. bis 27.03.2020 (jeweils einschließlich) auf dem Rathaus Aach, Hauptstraße 16, 78267 Aach, Zimmer 3.1, öffentlich aus.

Ossola, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1 in 78467 Konstanz, eingelegt wird.



Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Volkertshausen, 13.03.2020

gez. Marcus Röwer
Bürgermeister

Vereinsveranstaltungen fallen aus!

Wie Sie der ebenfalls abgedruckten Allgemeinverfügung entnehmen können, fallen sämtliche

- Jahreshauptversammlungen
- Übungsstunden
- Sportbetriebe
- usw.

bis vorerst 18. April 2020 aus.

Bürgermeisteramt



Nachbarschaftshilfe und Begegnungsstätte

Kontakt-daten:
Soziales Netzwerk Aach e.V.,
Mühlenstraße 1, 78267 Aach,

Einsatzleiterinnen: Ingrid Gielen und Maren Kanz, Tel. 92 54 06 (auch Anrufbeantworter)

Mülltermine

- Donnerstag, 26. März 2020**
Gelber Sack
- Montag, 30. März 2020**
Biomüll
- Donnerstag, 2. April 2020**
Blaue Tonne
- Kühlgeräte, Bildschirme, Großgeräte
- Montag, 6. April 2020**
Restmüll
- Mittwoch, 15. April 2020**
Biomüll

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt, Volkertshausen, Hauptstraße 27, 78269 Volkertshausen
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt Bürgermeister Marcus Röwer
Tel.: 07774/9310-0, Fax: 07774/9310-20
E-Mail: amtsblatt@gemeinde.volkertshausen.de
Redaktionsschluss donnerstags 12 Uhr
Verantwortlich für Herstellung, Druck und Verteilung: Singener Wochenblatt Hadwigstraße 2a, 78224 Singen